Arbeitsexemplar 5C



MASSTAB 1:1000

A. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 9 U. 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 (4) DES GESETZES VOM 19.6.2001 (BGBl I S. 1149)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO) VOM 14.7.1994 (GV NRW S. 666) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.3.2000 (GV NRW S. 245)

§§ 18-21 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchGNeuregG) VOM 25.3.2002 (BGBl I S. 1193)

§§ 4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) VOM 21.7.2000 (GV NW 2000 S. 568)

§ 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NRW) LANDESBAUORDNUNG VOM 1.3.2000 (GV NW 2000 S. 256)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl I 1991 S. 58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- MI_1 — MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- MI_2 — MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- GE (E) — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
- I , II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. § 16, 20 BauNVO
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GEM. § 16, 20 BauNVO
- II-IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMAß GEM. § 16 (4), 20 BauNVO
- 0,4 , 0,6 , 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 16, 17 UND 19 BauNVO
- (0,8) — GESCHOßFLÄCHENZAHL GEM. § 16, 17 UND 20 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (5) BauNVO
- St — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGFLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

3. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 12 BauGB

- VORH. TRANSFORMATORENSTATION

4. GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ

5. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 86 BauO NRW

D 30° — DACHNEIGUNG 30°

C. BESTANDSANGABEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. FLURGRENZE
- VORH. GEBÄUDE

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEM. § 4 BauNVO

1.2 IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND GEM. § 4 (2) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO NUR DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,

1.3 IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

1.4 MISCHGEBIET (MI_1) GEM. § 6 BauNVO

1.5 IN DEM MISCHGEBIET MI_1 SIND GEM. § 6 (2) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO NUR DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE,
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE,
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.

1.6 IN DEM MISCHGEBIET MI_1 IST DIE AUSNAHME GEM. § 6 (3) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

1.7 IN DEM MISCHGEBIET MI_1 KÖNNEN ERNEUERUNGEN UND ÄNDERUNGEN DES BESTEHENDEN GROßFLÄCHIGEN EINZELHANDELSBETRIEBES AUSNAHMSWEISE GEM. § 1 (10) BauNVO ZUGELASSEN WERDEN.

1.8 MISCHGEBIET (MI_2) GEM. § 6 BauNVO

1.9 IN DEM MISCHGEBIET MI_2 SIND GEM. § 6 (2) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO NUR DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE
3. SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE,
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.

1.10 IN DEM MISCHGEBIET MI_2 IST DIE AUSNAHME GEM. § 6 (3) BauNVO IN VERBINDUNG § 1 (6) BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

1.11 IN DEM MISCHGEBIET MI_2 KÖNNEN GEM. § 6 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (9) BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE NICHT ZU DEN UNTER A GENANNTEN BRANCHEN ZÄHLEN.

A. UNZULÄSSIGE EINZELHANDELSBETRIEBE BZW. EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN

- LEBENSMITTEL, GETRÄNKE
- DROGERIE, KOSMETIK, HAUSHALTSWAREN
- SPIELWAREN
- SPORTARTIKEL
- UHREN, SCHMUCK
- MUSIKALIEN
- EINRICHTUNGSZUBEHÖR (OHNE MÖBEL)
- HAUS- UND HEIMTEXTILIEN, BASTELARTIKEL, KUNSTGEWERBE
- FOTO, OPTIK
- UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, COMPUTER
- ELEKTROHAUSHALTSWAREN
- BEKLEIDUNG, LEDERWAREN, SCHUHE
- BABY-/KINDERARTIKEL
- KUNST UND ANTIQUITÄTEN
- BÜCHER, ZEITSCHRIFTEN, PAPIER, SCHREIBWAREN, BÜROORGANISATION

1.12 IN DEM MISCHGEBIET MI_2 KÖNNEN GEM. § 6 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M^2 BETRÄGT.

1.13 EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GE (E) GEM. § 8 BauNVO

1.14 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET SIND GEM. § 8 (2) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO NUR DIE FOLGENDEN NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN SIEHE 1.15), LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE,
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,
4. ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

1.15 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET KÖNNEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (9) BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE SOWIE EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE NICHT ZU DEN UNTER A GENANNTEN BRANCHEN ZÄHLEN.

A. UNZULÄSSIGE EINZELHANDELSBETRIEBE BZW. EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLEN

- LEBENSMITTEL, GETRÄNKE
- DROGERIE, KOSMETIK, HAUSHALTSWAREN
- SPIELWAREN
- SPORTARTIKEL
- UHREN, SCHMUCK
- MUSIKALIEN
- EINRICHTUNGSZUBEHÖR (OHNE MÖBEL)
- HAUS- UND HEIMTEXTILIEN, BASTELARTIKEL, KUNSTGEWERBE
- FOTO, OPTIK
- UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, COMPUTER
- ELEKTROHAUSHALTSWAREN
- BEKLEIDUNG, LEDERWAREN, SCHUHE
- BABY-/KINDERARTIKEL
- KUNST UND ANTIQUITÄTEN
- BÜCHER, ZEITSCHRIFTEN, PAPIER, SCHREIBWAREN, BÜROORGANISATION

1.16 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET SIND FOLGENDE NUTZUNGEN GEM. § 8 (3) IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND,
2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

1.17 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET KÖNNEN GEM. § 8 (2) IN VERBINDUNG MIT § 1 (5) BauNVO TANKSTELLEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE DER ZUGEHÖRIGEN EINZELHANDELSVERKAUFSSTELLE NICHT MEHR ALS 130 M^2 BETRÄGT.

1.18 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET NÖRDLICH DER MERKUR-ALLEE SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE IM SINNE DES § 6 (1) BauNVO ZULÄSSIG.

1.19 VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG IST IN DEN MI_1, MI_2, GE(E)-GEBIETEN DIE ERRICHTUNG VON MAXIMAL ZWEI SPIELHALLEN AUF NUR EINEM STANDORT, SOFERN SIE IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM PRODUKTIONSBETRIEB FÜR SPIELAUTOMATEN STEHEN UND IHM GEGENÜBER IN BAUMASSE UND NUTZFLÄCHE DEUTLICH UNTERGEORDNET SIND. SONSTIGE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND UNZULÄSSIG.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 16, 17, 19 BauNVO

2.1 IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO BIS ZU 50 VON HUNDERT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2.2 IN DEN MISCHGEBIETEN DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL DURCH ANLAGEN GEM. § 19 (4) BauNVO BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,8 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

3. STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 12, 14, 23 BauNVO UND § 86 BauO NRW

3.1 STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN IN DEN MISCHGEBIETEN UND EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

3.2 STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DEN SPEZIELL FÜR DIESEN ZWECK FESTGESETZTEN FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB ZULÄSSIG.

3.3 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND AN DER GRENZE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUF DAS NOTWENDIGE MAß ZU BEGRENZEN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT ESPELKAMP VERKEHRSSICHER ANZULEGEN.

3.4 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND ALS UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN NUR KINDERSPIELGERÄTE UND -ANLAGEN ZULÄSSIG. BEI EINEM TATSÄCHLICHEN VORHANDENEN MIETERGARTEN IST DESWEITEREN JE GARTEN EIN GARTENHAUS BZW. ABSTELLRAUM FÜR GERÄTE ODER LAUBE ZULÄSSIG. DIESE NEBENANLAGE DARF EINE MAXIMALE GRÖßE VON 7,5 M^3 NICHT ÜBERSCHREITEN UND MUß SICH MIT DEN BAUMATERIALIEN IN DIE UMGEBUNG EINFÜGEN. SIE DARF OHNE EIGENE ABSTANDSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, MUß JEDOCH ZU NACHBARGRUNDSTÜCKEN UND ZU ÖFFENTLICHEN ANLAGEN HIN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ABGEPFLANZT WERDEN, SO DAß SIE VON DIESEN NICHT EINSEHBAR IST. DIE DACHNEIGUNG DARF VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ABWEICHEN.

4. GRÜNFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20, 25 a UND 25 b BauGB

4.1 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUWEGUNGEN, EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, IN IHRER GANZEN AUSDEHNUNG ALS GRÜNFLÄCHE IN ORTSÜBLICHER WEISE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESES GILT AUCH FÜR DIE AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE BIS ZUM AUSBAU.

4.2 DURCH DIE BEPFLANZUNGEN DER FREIFLÄCHEN DARF DIE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT NICHT BEHINDERT WERDEN.

E. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 86 BauO NRW

1. WERBEANLAGEN

1.1 WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

1.2 UNZULÄSSIG SIND ALLE BLINKENDEN, MIT WECHSELNDEM LICHT BETRIEBENEN UND SICH BEWEGENDEN WERBEANLAGEN SOWIE WERBEANLAGEN AUF BZW. AN EINFRIEDIGUNGEN.

1.3 WERBEANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

1.4 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN HINWEISSCHILDER AN DEN GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ZUGELASSEN WERDEN.

2. EINFRIEDIGUNGEN

2.1 EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND NUR ALS ABPFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN (KEINE KONIFEREN) ZULÄSSIG.

2.2 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) UNTER BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DER §§ 1, 12 UND 19 BauO NRW EINFRIEDIGUNGEN BIS MAXIMAL 0,80 M HÖHE BEI STRAßENSEITIGER ABPFLANZUNG ZUGELASSEN WERDEN. WENN EINFRIEDIGUNGEN VORGESEHEN WERDEN, SIND DIESE ENTLANG DER STRAßE MINDESTENS 0,80 M HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN.

IN DEN MISCHGEBIETEN (MI_1, MI_2) UND DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN (GE(E)) SIND MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE IN DIE ABPFLANZUNGEN INTEGRIERT ODER HINTER DIE ABPFLANZUNGEN ZURÜCK GESETZT WERDEN. DIE ZÄUNE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE UM MINDESTENS DIE HALBE ZAUNHÖHE HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKVERSETZT ZU ERRICHTEN.

2.3 DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUNGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DARF DURCH EINFRIEDIGUNGEN UND ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

2.4 DIE FLÄCHEN VOR DEN EINFRIEDIGUNGEN (ABPFLANZUNGEN BZW. MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZÄUNEN) BIS ZUR BEFESTIGTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN UND ZU PFLEGEN. DIESES GILT FÜR DIE PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN.

F. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄß § 86 BauO NRW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEMÄß § 84 (1) NR. 20 BauO NRW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

G. HINWEIS ZU ALTLASTEN

BEI ERDARBEITEN IST AUF AUFFÄLLIGKEITEN (BODENVERFÄRBUNGEN, MATERIALIEN, GERÜCHE) ZU ACHTEN. BEIM ANTREFFEN VON KONTAMINATIONEN IST DIE UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE UNVERZÜGLICH EINZUSCHALTEN.

DER BAU-, PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSS HAT AM 30.5.2000 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 C BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 31.5.2000

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 8.10.2002 BIS 11.11.2002 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 12.11.2002

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM 18.12.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

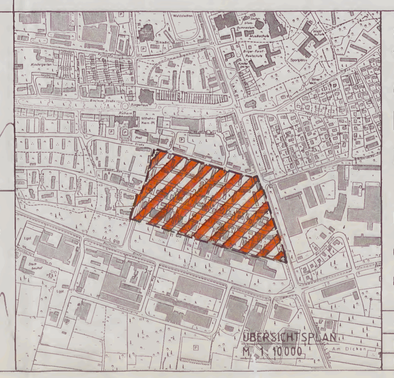
ESPELKAMP, DEN 19.12.2002

BÜRGERMEISTER

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 9.1.2003 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 9.1.2003 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 10.1.2003

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER



STADT ESPELKAMP

6. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 c

EICHENDORFFSTRAßE MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BauO NRW

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 10 UND 11

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 10,52 HA

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTEN M. 1:1000

Aufgestellt durch das Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Espelkamp

Datum: 14.12.2000	Geändert: 2.8.2001
Gezeichnet: Jürgens	Geändert: 27.5.04, 7. Änderung